

Rahmenleistungsbeschreibung

Wohneinrichtungen für Minderjährige mit einer körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Behinderung über Tag und Nacht

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Die Wohneinrichtungen für Minderjährige sind eine Leistung der Eingliederungshilfe als Angebot zur Sozialen Teilhabe. Dabei ergibt sich der individuelle Unterstützungsbedarf aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine gesellschaftliche Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate behindern können.
2.	Rechtsgrundlage	<p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß §§ 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, 76 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 134 SGB IX</p> <p>Für Kinder und Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 35 a SGB VIII (in der ab 10.06.2021 geltenden Fassung) gehören, sind die Bestimmungen nach Kapitel 6 - Teil 1 – des SGB IX sowie die Bestimmungen der §§ 90 und 109 bis 116 SGB IX _ Teil 2 – anzuwenden.</p> <p>Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in einer Wohneinrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45. SGB VIII erforderlich. Es gelten die Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen in der jeweils gültigen Fassung.</p>
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungsangebot zur Sozialen Teilhabe zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in einer Wohneinrichtung, Unterstützung bei alltagspraktischen Fähigkeiten sowie zur Stärkung der eigenen Kompetenzen im Sinne des § 113 SGB IX.
4.	Personenkreis	<p>Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. (§ 99 SGB IX).</p> <p>In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche mit der Zugehörigkeit zum Personenkreis §35a SGB VIII Leistungen nach dieser Rahmenleistungsbeschreibung erhalten.</p>

		Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann in begründeten Ausnahmen, beispielsweise um eine Ausbildung zu beenden, im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich sein. Die Regelungen des § 134 Absatz 4 sind zu beachten.
5.	Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Wohneinrichtung über Tag und Nacht bietet Kindern und Jugendlichen (Leistungsberechtigte) einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort u.a. mit folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern • die Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen <p>Gemäß § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX wird die Leistung in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten und den Personensorgeberechtigten erbracht. Die Leistungen müssen geeignet, notwendig und ausreichend sein, um den Leistungsberechtigten die Teilhabe an möglichst allen selbstgewählten Lebensbereichen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p>
6.	Leistung	
6.1	Art der Leistung	<p>Es handelt sich um eine individuelle Leistung, bei der die Leistungsberechtigten in einer Wohneinrichtung über Tag und Nacht leben und gefördert werden. Die Leistung ist darauf gerichtet, den Leistungsberechtigten ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p> <p>Diese komplexe Aufgabenstellung setzt voraus, dass das jeweilige Entwicklungsalter der Leistungsberechtigten im Kontext ihrer Beeinträchtigung berücksichtigt wird. Dazu gehört auch, dass die Leistungsberechtigten in ihrer Entwicklung gefördert und dabei ihre individuellen Ressourcen und Fähigkeiten berücksichtigt werden.</p> <p>Dabei steht die Beratung, Begleitung, und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Vordergrund. Zu den Aufgaben der Leistung gehört ebenso die Anleitung, stellvertretende Ausführungen, die Beaufsichtigung sowie die ziel-</p>

		gerichtete Förderung der Leistungsberechtigten in Absprache mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. dem Vormund und den unterstützenden Diensten.
6.2	Inhalt der Leistung	<p>Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.</p> <p>Die Unterstützung wird je nach Bedarf und individuell erbracht. Die Leistung beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung stabiler Strukturen für die individuelle Erledigung des Alltags, • Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen. Gestaltung sozialer Beziehungen, • Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, • Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, • Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen, • Kontaktaufnahme und -pflege zur Herkunfts-familie, sowie Klärung und Entwicklung der Beziehung zum Familiensystem, • Kooperation mit Vormündern bzw. Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen, • intensive Begleitung bei hohem Betreuungsbedarf bedingt durch mehrfache Behinderungen, • intensive Unterstützung bei Leistungsberechtigten mit krankheits- bzw. behinderungsbedingtem unangemessenem Sozialverhalten (z.B. im hohen Maße Verletzung sozialer Regeln, gestörte soziale Wahrnehmung, enthemmtes Verhalten, Distanzlosigkeit oder krankheits- bzw. behinderungsbedingte Störung der Impulskontrolle, ausgeprägtes aggressives Verhalten), • Interventionen wegen gesundheitlicher Not- und Gefährdungssituationen (z.B. Epilepsie), • Ständige Aufsicht von Leistungsberechtigten wegen Weglauftendenzen oder wegen Neigungen zu (sexuellen) Übergriffen auf andere Personen,

		<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Leistungsberechtigten bei denen keine Tagesstruktur vorhanden ist und kein Schulbesuch etc. absehbar ist. <p>Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung wird vom Leistungserbringer in einer Konzeption hinterlegt, die Teil der Leistungsvereinbarung ist.</p>
6.3	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistungen der Wohneinrichtung über Tag und Nacht sind abzugrenzen von den:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, • vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, • Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers. Das gilt z.B. für die Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V, die über die vom Einrichtungsträger zu leistenden einfachen Maßnahmen hinausgehen. <p>Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung. Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.</p>
6.4	Umfang der Leistung	<p>Die Betreuung erfolgt an 365/366 Tagen jährlich, rund um die Uhr.</p> <p>Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der Leistungsberechtigten im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.</p> <p>Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 6 direkt/indirekt/sonstige und der Zeiten für Ausfall/ Krankheit).</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Leistungsplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Eingliederungshilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p>
6.5	Unterkunft und Verpflegung	Der Leistungserbringer stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume und die persönlichen Wohnräume nach den gesetzlichen Vorgaben aus. Er bewirtschaftet

		<p>die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Reinigung und Pflege).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet eine ernährungsphysiologisch angemessene und altersgerechte Versorgung mit Mahlzeiten an. Zur Versorgung gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (Schule, Kita, Ausbildungsstätte etc.) sichergestellt wird.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die routinemäßige Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Leistungsberechtigten.</p>
6.6	Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen bestehen aus den Leistungen zur Befähigung und Unterstützung, die im direkten Kontakt in Absprache mit der leistungsberechtigten Person erbracht werden.</p> <p>Die Ausgestaltung der Leistung entspricht den im Gesamtbzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und der Zielplanung. Sie ist zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren.</p> <p>Vom Leistungserbringer werden in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Basisversorgung, • Gestaltung sozialer Beziehungen, • Teilnahme an sozialräumlichen Aktivitäten, sowie Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, • Emotionale und gesundheitliche Entwicklung, • ggf. Begleitung bei der Verselbständigung, • ggf. Durchführung von Sozialen Gruppenfahrten. <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen und Therapieterminen, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc.</p>

		In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.
6.7	Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Die indirekten Leistungen umfassen nach Absprache mit der leistungsberechtigten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, Freunden und sozialen Gruppen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, • Eltern- und Familienarbeit, • Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und zuständigen Ärzten und Therapeuten, • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden, • Beteiligung an der Gesamt- / Teilhabeplanung sowie Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen.
6.8	Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Trägers/der Einrichtung, • Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, • Fortbildung und Supervision, • Dokumentation, • Fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren im Stadtteil. • Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter insbesondere im Bereich der: • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten, • Sicherstellung der Partizipation der Leistungsberechtigten.
6.9	Leistungsort	Die Leistung wird in einer Wohneinrichtung über Tag und Nacht erbracht. Es gelten die Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen in der jeweils gültigen Fassung.
6.10	Tagesstruktur	Die Leistungen zur Tagesstrukturierung (Kindergarten, Schule, Arbeit etc.) finden in der Regel außerhalb der Wohneinrichtung statt.

		Für Leistungsberechtigte ab Schuleintrittsalter wird von einer regelmäßigen externen Tagesstruktur ausgegangen. Ist eine solche länger als vier Wochen nicht vorhanden, ist eine zusätzliche Leistung für die Vormittagsbetreuung über einen Einzelfallantrag zu vereinbaren (ausgenommen sind die gesetzlichen Schulferien).
6.11	Nachtdienst	<p>Die Wohneinrichtung leistet in der Regel an sieben Tagen in der Woche Nachtwachen und/ oder Nachtbereitschaftsdienst in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Einzelvertragliche Festlegungen erfolgen entsprechend der jeweiligen fachlichen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße.</p> <p>Eine Rufbereitschaft für die Nacht kann je nach Größe der Einrichtung und in Bezug auf die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung individuell vereinbart werden, wenn die Nachtbereitschaft/ Nachtwache nicht durch eine Fachkraft übernommen wird.</p>
7.	Personal	
7.1	Personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den qualitativ und quantitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen</p> <p>Gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII der Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß im Lande Bremen muss mindestens eine/einer von zwei Beschäftigten, die in der Eingliederung, Förderung, sozialer Betreuung und Pflege tätig sind, eine sozialpädagogische Fachkraft sein. Damit gilt eine Mindestfachkraftquote von 50 Prozent wie in Punkt 3.4.3.2. der Richtlinie. Die Mindestfachkraftquote bleibt solange bestehen, bis diese aktualisiert wurde.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Dipl.-Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen, Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Pflegefachkräfte mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt

		<p>oder Mitarbeiter:innen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzende Unterstützung erfolgt durch zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p> <p>Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen können, ist die Zustimmung Einvernehmen des Landesjugendamtes einzuholen.</p> <p>Zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung darf nur zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.</p>
7.2	Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten, unter Berücksichtigung des eingereichten Rahmendienstplanes.</p> <p>Zur Ermittlung der benötigten Personalstellen ist ein Personalschlüssel im Korridor von 1 zu 1 bis maximal 1 zu 0,4 einzuhalten (Mitarbeitende zu Anzahl der Leistungsberechtigten).</p> <p>Der Personalschlüssel enthält die Unterstützung am Tage, die fachliche Leitung und die übergreifenden Fachdienste (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 6.6 bis 6.8 und der Zeiten für Ausfall/ Krankheit).</p>
7.3	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen ist (§ 72a SGB VIII). Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Straf-</p>

		<p>verfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsbe rechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
7.4	Fachliche Leitung und Koordination	<p>Die fachliche Leitung / Koordination der Wohneinrichtung über Tag und Nacht umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung.</p> <p>Die Qualifikation der Leitung muss der Größe und der Besonderheit der Einrichtung angemessen sein. In pädagogischen Leitungsfunktionen sind nur Fachkräfte mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung zu beschäftigen. Mögliche Abweichungen sind mit Einvernehmen des Landesjugendamtes abzustimmen.</p>
7.5	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
7.6	Hauswirtschaft/ Reinigung/ Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Wohneinrichtung sicher.
8.	Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Es gelten die Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen vom 22.12.2008 insbesondere die Punkte 3.2 bis 3.3.3.2.</p> <p>Die Ausstattung der Zimmer sollte mit W-LAN ausgestattet sein. Ein Zugang zum W-LAN muss allen Bewohnerinnen gewährleistet werden.</p> <p>Die Ausstattung und Möblierung ist Bestandteil des Leistungsangebotes.</p>
9.	Qualität	

9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher sowie die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.
9.2	Qualitätsnachweis	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Leistungsvertrags, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung, • Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen. <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, der Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung, • Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden. <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
10.	Vergütung der Leistung	Leistungen in einer Wohneinrichtung über Tag und Nacht werden vergütet durch eine/n <ul style="list-style-type: none"> • Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, • Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen, • Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung,

		<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungspauschale (Nachtdienst).
11.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung ist gültig ab dem 01.07.2025 als Anlage zum Landesrahmenvertrag.